



GEMEINDE
MITTERBERG - SANKT MARTIN

8962 Mitterberg - Sankt Martin, Gersdorf 70

www.mitterberg-sanktmartin.at

gde@mitterberg-sanktmartin.at

Tel 03685 22319-0 Fax 03685 22319-204

Mitterberg-Sankt Martin, 28.11.2018

KANALABGABENORDNUNG
der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin

Der Gemeinderat der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin hat in seiner Sitzung vom 27.11.2018 gemäß § 7 Kanalabgabengesetz 1955, LGBl.Nr. 71, nachstehende Kanalabgabenordnung beschlossen:

§ 1

Abgabeberechtigung

Für die öffentlichen Kanalanlagen der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin werden aufgrund der Ermächtigung des § 8 Abs. 5 Finanzverfassungsgesetzes 1948, BGBl.Nr. 45, und aufgrund des Kanalabgabengesetzes 1955 Kanalisationsbeiträge und Kanalbenützungsgebühren nach Maßgabe der Bestimmungen dieser Verordnung erhoben.

§ 2

Kanalisationsbeitrag

Für die Entstehung des Abgabeananspruches, die Ermittlung der Bemessungsgrundlage, die Höhe der Abgabe, die Inanspruchnahme des Abgabepflichtigen sowie die Haftung und die Strafen gelten die Bestimmungen des Kanalabgabengesetzes 1955.

§ 3

Höhe des Einheitssatzes

(1) Die Höhe des Einheitssatzes gemäß § 4 Abs. 2 des Kanalabgabengesetzes 1955 für die Berechnung des Kanalisationsbeitrages beträgt 7,5% der durchschnittlichen ortsüblichen Baukosten je Laufmeter der öffentlichen Kanalanlage, somit für Schmutzwasserkanäle **€ 15,30/m²**.

(2) Dieser Festsetzung liegen Gesamtbaukosten von € 10,385.437,00 vermindert um die aus Bundes- und Landesmitteln in Höhe von € 1,935.907,75 gewährten Beiträge und Zuschüsse, somit eine Baukostensumme von € 8,449.529,25 und eine Gesamtlänge des öffentlichen Kanals von 41.419 m zugrunde.

(3) Für unbebaute Flächen (in Quadratmetern) mit künstlicher Entwässerung in die öffentliche Kanalanlage wird ein Zehntel des Einheitssatzes in Anrechnung gebracht.

§ 4

Kanalbenützungsgebühr

(1) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr (§ 6 Kanalabgabengesetz 1955) ist für alle im Gemeindegebiet gelegenen Liegenschaften zu leisten, die an den öffentlichen Kanal angeschlossen sind.

(2) Für die Bemessung der Kanalbenützungsgebühr werden folgende Beträge bestimmt:

a) Für die Berechnung der Kanalbenutzungsgebühr nach dem Wasserverbrauch wird der Einheitssatz mit € 3,30 je m³/Wasserverbrauch festgesetzt. Als Bereitstellungsgebühr wird jedoch ein Mindestverbrauch von 50 m³ Wasser pro Jahr bestimmt und pro anschlusspflichtigem Gebäude bzw. Gebäudeteil vorgeschrieben.

b) Der Wasserverbrauch wird grundsätzlich über eine Wasseruhr festgestellt. Wird der Wasserverbrauch nicht durch eine geeichte Wasseruhr festgestellt, erfolgt die Verrechnung nach Einwohnergleichwerten, wobei folgende Ansätze einem Einwohnergleichwert (EGW) bzw. anteiligem EGW entsprechen:

Einwohnergleichwerte (1 EGW = € 165,00):

Bis 1-Person	1,00	EGW = € 165,00
2-Personen	1,60	EGW = € 264,00
3-Personen	2,10	EGW = € 346,50
4-Personen	2,50	EGW = € 412,50
5-Personen	2,80	EGW = € 462,00
6-Personen	3,10	EGW = € 511,50
7-Personen	3,40	EGW = € 561,00
8-Personen	3,70	EGW = € 610,50
9-Personen	4,00	EGW = € 660,00

Die EGW beziehen sich je Hauptwohnsitz und Nebenwohnsitz. Die Zurechnung der Personenanzahl einer Liegenschaft mit Wohnnutzung erfolgt nach den melderechtlichen Bestimmungen und entspricht der Summe der Einwohner/innen mit Hauptwohnsitz oder Nebenwohnsitz. Eine bloße Anmeldung als Nebenwohnsitz begründet keine Ausnahme oder Verringerung der Grundgebühr.

c) Für die im Entsorgungsbereich gelegenen Ferienhäuser, Wochenendhäuser, Zweitwohnungen und dergleichen, wird nach Einwohnergleichwerten (EGW) oder tatsächlichem Wasserverbrauch verrechnet:

1) bis 30 m ² Nutzfläche	1 EGW	€ 165,00
2) von 30 m ² bis 70 m ² Nutzfläche	1,5 EGW	€ 247,50
3) von 70 m ² bis 100 m ² Nutzfläche	2 EGW	€ 330,00
4) mehr als 100 m ² Nutzfläche	2,5 EGW	€ 412,50

d) Die Zurechnung der Personenanzahl bei Gebäuden bzw. Nutzungseinheiten von Betrieben, Anstalten, Vereinen und sonstigen Einrichtungen erfolgt nach Einwohnergleichwerten (EGW) oder je Wasserverbrauch. Für die Ermittlung der EGW wird die Größe, die Anzahl der Beschäftigten bzw. die Anzahl der Sitzplätze herangezogen:

Beherbergungsbetriebe	5 Betten	= 1 EGW
Beschäftigte/r in Betrieb, Anstalt oder sonstiger Einrichtung	5 Beschäftigte	= 1 EGW

Gaststätte	10 Sitzplätze	= 1 EGW
Versammlungsstätte/Veranstaltungsraum	40 Personen	= 1 EGW
Schule, Kindergarten	15 Kinder	= 1 EGW
Freibad		= 12 EGW
Aufbahrungshalle		= 1 EGW
Vereine		= 1 EGW
Gemeindeamt		= 1 EGW

e) Für Wohnungen bei denen kein Hauptwohnsitz bzw. Nebenwohnsitz gemeldet ist und die nicht unter c) fallen, wird eine Bereitstellungsgebühr (Grundgebühr) im Ausmaß von einem Einwohnerequivalent (EGW), somit ein Betrag von € 165,00 pro Jahr berechnet.

3) Änderungen in der Anzahl der Einwohnerequivalente werden jeweils mit dem 1. eines Quartals (1. Jänner, 1. April, 1. Juli, 1. Oktober) berücksichtigt.

§ 5

Gebührenpflichtige, Entstehung der Gebührenschuld, Wertsicherung, Fälligkeit

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Liegenschaft, sofern dieser aber mit dem Bauwerkseigentümer nicht identisch ist, der Eigentümer der an die öffentliche Kanalanlage angeschlossenen Baulichkeit verpflichtet.

(2) Die Gebührenschuld für die Kanalbenutzung entsteht mit dem Ersten des Monats, in dem die Liegenschaft an das öffentliche Kanalnetz angeschlossen wird.

(3) Der Gebührensatz ist gemäß § 71 Abs. 2a Stmk. GemO wertgesichert und wird mit Wirkung vom 01. Jänner jeden Jahres angepasst. Als Grundlage dient der von der Bundesanstalt Statistik Austria verlaublichste Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index im Zeitraum 01. Oktober bis 30. September des der Anpassung vorangegangenen Zeitraums.

(4) Die jährliche Kanalbenützungsgebühr ist in vier Teilbeträgen und zwar jeweils am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November fällig.

§ 6

Umsatzsteuer

Allen vorgenannten Beträgen und Gebühren ist die gesetzliche Umsatzsteuer hinzuzurechnen.

§ 7

Veränderungsanzeige

Treten nach Zustellung des Abgabenbescheides derartige Veränderungen ein, dass die demselben zugrundegelegten Voraussetzungen nicht mehr zutreffen, so hat der Abgabepflichtige diese Veränderungen binnen 4 Wochen nach ihrem Eintritt oder Bekanntwerden der Gemeinde schriftlich anzuzeigen.

Inkrafttreten und Außerkrafttreten

- (1) Die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin tritt mit 01.01.2019 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Kanalabgabenordnung der Gemeinde Mitterberg-Sankt Martin vom 30.11.2016 außer Kraft.

Für den Gemeinderat:

Der Bürgermeister:

Fritz Zefferer